

Motion der GLP- Fraktion, (Sprecher Roland Agustoni, Rheinfelden) vom 22. Juni 2010 betreffend Änderung von § 80 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Paragraphen 80 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO, SAR 152.210) vom 4. Juni 1991 vorzuschlagen, dass bei einer Entgegennahme mit Erklärung den Antragstellenden die Möglichkeit einer mündlichen Stellungnahme zu eben dieser Erklärung eingeräumt wird.

Begründung:

Es kommt oft vor, dass der Regierungsrat eine Motion, ein Postulat oder einen Auftrag zwar entgegennimmt, jedoch in seiner beigefügten Erklärung wichtige Forderungen nur teilweise oder sogar gar nicht zu erfüllen bereit ist. Da es gemäss § 80 Abs. 2 nur möglich ist, zu einem Vorstoss das Wort zu ergreifen, wenn dieser bestritten oder vom Regierungsrat abgelehnt oder dafür eine Diskussion beantragt wird, verändert der Regierungsrat mit seinen Erklärungen den Vorstoss in unerwünschter Art und Weise.

So geschehen unter anderem an der Grossratssitzung vom 1. Juni 2010 beim konkreten Beispiel des Postulates 09.336 betreffend Wiederaufnahme von Gesprächen mit den Kantonen Jura, Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt zum weiteren Vorgehen in Bezug auf den Bau des Wisenbergtunnels auch unter Einbezug der Möglichkeit einer eventuellen Vorfinanzierung. Der Regierungsrat nimmt zwar dieses Postulat entgegen, schreibt aber in seiner Erklärung explizit, dass er Vorfinanzierungen von Projekten des nationalen Eisenbahnnetzes grundsätzlich ablehne. Damit wurde jedoch die Hauptforderung des Postulatstexts nicht erfüllt.

Dass dann der Umweg über eine Diskussion, an welcher sich alle staatstragenden Fraktionen beteiligten, gewählt werden musste, ist störend und darf so nicht angehen. Wenn der Regierungsrat nicht bereit ist, den Forderungen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern stattzugeben, soll er diese ablehnen. Eine regierungsrätliche Entgegennahme mit Erklärung darf nicht dazu dienen, in seinem Textteil den Vorstoss abzulehnen, um sich keiner Diskussion stellen zu müssen, sondern soll auf gewisse Schwierigkeiten und/oder allfällige diesbezügliche Probleme hinweisen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, in § 80 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) den Ratsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, dass sie sich bei abweichenden Erklärungen des Regierungsrates dazu äussern können. Es darf nicht angehen, dass der Regierungsrat mittels seiner Erklärungen den Kern von Vorstössen des Grossen Rates verfälscht oder ablehnt, ohne dass der Rat solchen Erklärungen widersprechen kann.
